

Beratung konkret

Schulinterne Weitergabe von Informationen

Rechtsberatung. Im Zusammenhang mit dem Stufenwechsel von Schülerinnen und Schülern stellt sich regelmässig die Frage, welche Informationen eine Lehrperson an die nächste innerhalb einer Schule weitergeben darf und welche nicht. Aus Unsicherheit und in der Absicht, möglichst nichts falsch zu machen, erlassen Schulleitungen dann oft die Weisung, gar keine Informationen weiterzugeben, was die tägliche Arbeit der Lehrpersonen erheblich erschwert.

Im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) sind die Grundsätze festgehalten, welche Informationen wann und an wen weitergegeben werden dürfen. Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz ist dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser gesetzlichen Grundlagen zu garantieren. Bei Unsicherheiten kann bei ihr angefragt werden, ob die Datenweitergabe rechtmässig ist.

Im Grundsatz dürfen und sollen schriftliche Informationen über Schülerinnen und Schüler dann schulintern weitergegeben werden, wenn diese für die Arbeit mit den Kindern notwendig oder hilfreich sind. Diese Informationen sollten so objektiv sein, wie dies bei einer schulischen Beurteilung möglich ist. Alle Daten, die für die Laufbahn der Kinder und Jugendlichen wichtig sind, können den Lehrpersonen der nächsten Stufe zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft Laufbahnberichte und Beurteilungsdossiers mit den Beurteilungen zur Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. Abklärungsunterlagen des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) gehören in die Hand der abnehmenden Lehrperson, soweit diese weiterhin Gültigkeit beanspruchen dürfen und Relevanz für die nachfolgende Lehrperson respektive Schulstufe besitzen. Zu beachten ist, dass es sich dabei um besonders schützenswerte Personendaten handelt und eine unbesonnene Weitergabe daher auch zu einer schweren Persönlichkeitsverletzung mit



Zweifel betreffend Weitergabe von Informationen? Der Rechtsdienst des BKS und die Beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz können um ihre Einschätzung gebeten werden.
Foto: Fotolia.

den entsprechenden rechtlichen Konsequenzen führen kann. Es gilt daher Vorsicht walten zu lassen. Gleiches gilt auch für Resultate von «runden Tischen», über die ebenfalls nur zurückhaltend zu informieren ist. Selbstverständlich ist die Weitergabe von gesundheitlichen Daten, über die die Lehrperson aus Gründen der Sicherheit verfügen muss. Wenn das Lehrer-Office seriös geführt wird, dann dürfen in der Regel alle Daten, die darin gespeichert sind, der abnehmenden Stufe zur Verfügung gestellt werden. Gespräche zwischen der abgebenden und der abnehmenden Lehrperson über persönliche Eindrücke zu den Kindern sind heute an vielen Schulen üblich und sinnvoll. Schriftliche Dokumente zu diesen subjektiven Wahrnehmungen sollten jedoch vermieden werden. Grundsätzlich gilt es, schulinterne Doppelpurigkeiten zu vermeiden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Weitergabe von Informationen immer dem Wohl der Kinder dienen muss. Die berufliche Professionalität der Lehrpersonen stellt sicher, dass keine subjektiven Animositäten gegenüber Schülerinnen und Schülern oder persönliche Konflikte mit Eltern der abnehmenden Lehrperson weitergegeben werden. Sollten anlässlich der Weitergabe von Informationen dennoch Zweifel entstehen, können der Rechtsdienst BKS und die Beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz um ihre Einschätzung gebeten werden.

Manfred Dubach, Geschäftsführer alv

Termine

Verband der Dozierenden Nordwestschweiz VDNW

► 19. Oktober, 18.30 Uhr
Generalversammlung in Olten

Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband alv

► 25. Oktober, 15.30 Uhr
Delegiertenversammlung in der Berufsschule Lenzburg

LBG AG – Verband Aargauer Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten und Kunst (ehem. LGK)

► 27. Oktober, 18 Uhr
Generalversammlung, Alte Kantonsschule Aarau

Fraktion Kindergarten

► 3. November, 16 Uhr
Mitgliederversammlung

Aargauischer Verein für Sport in der Schule AVSS

► 3. November, 18.30 Uhr
Mitgliederversammlung, Kanti Wettingen

Fraktion Sek1

► 8. November
18 Uhr: Stadtführung in Aarau («Das Revoluzzernest»)
19.30 Uhr: Apéro Hotel Kettenbrücke in Aarau
20.15 Uhr: Mitgliederversammlung Hotel Kettenbrücke

Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden VAL

► 8. November, 18 Uhr
Mitgliederversammlung in Lenzburg

Kantonalkonferenz

► 22. November, 16 Uhr
Themenkonferenz im Kultur- & Kongresshaus Aarau

Fraktion Sek1

► 29. November
3. Impulstagung Realschule in der Berufsschule Aarau

Alle alv-Termine sind auch auf www.alv-ag.ch abrufbar.